

REZENSIONEN

Janssen, Dieter: Menschenrechtsschutz in Krisengebieten. Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges, Frankfurt: Campus Verlag 2008, 372 S., 39,90 €, ISBN 978-3-593-38743-7.

Das Thema humanitäre Intervention ist seit den 1990er Jahren Mittelpunkt zahlreicher Debatten in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Die einflussreiche Studie der International Commission on Intervention and State Sovereignty aus dem Jahr 2001 hat mit ihrem Konzept der Schutzverpflichtung der Diskussion einen erneuten Impuls gegeben und gleichzeitig ihren Fokus verschoben. Während sich die ursprüngliche Auseinandersetzung meist im Spannungsfeld von Souveränität des betroffenen Staates und Recht der eingreifenden Staaten – und damit um die Frage der rechtlichen und moralischen Zulässigkeit humanitärer Interventionen – bewegt, stellt das Konzept der Schutzverantwortung die Verpflichtung zum Eingreifen dann in den Vordergrund, wenn ein Staat seiner Verantwortung, die grundlegenden Menschenrechte seiner Bewohner zu schützen, nicht nachkommt.

Dieter Janssen greift nun in seinem Buch „Menschenrechtsschutz in Krisengebieten. Humanitäre Interventionen nach dem Ende des Kalten Krieges“ das Thema auf, indem er sämtliche humanitäre Interventionen seit dem Ende des Kalten Krieges im Hinblick auf Konfliktursachen, Konfliktverlauf und die internationalen Reaktionen darstellt und analysiert. Neben den viel diskutierten Krisen in Somalia, Ruanda, Liberia, Sierra Leone, Kosovo oder Darfur erfahren so auch die Interventionen im Irak Anfang der 1990er Jahre, Bosnien-Herzegowina, Haiti, Osttimor und den Salomonen-Inseln ausführliche Beachtung. Im abschließenden Teil des Buches zieht der Autor Schlüsse aus den Erkenntnissen der Fallstudien, insbesondere im Hinblick darauf, welche Rolle humanitäre Interventionen im System des internationalen Menschenrechtsschutzes spielen. Die Frage nach der Notwendigkeit und Eignung humanitärer Interventionen fehlt dabei ebenso wenig wie die Herausarbeitung wiederkehrender Probleme. Den Abschluss bilden Vorschläge zur Verbesserung des internationalen Systems des Menschenrechtsschutzes.

Den Fallstudien, die den Hauptteil des Buches ausmachen, stellt Janssen einen Überblick über die Stellung der humanitären Intervention in der gegenwärtigen Rechtsordnung voran. Dabei schafft seine Eingrenzung des Begriffs der humanitären Intervention, nämlich als Entsendung von Militär durch einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder ein internationales Bündnis in ein fremdes Staatsgebiet, um die Menschen dort vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen (S. 23), unabhängig sowohl von der Zustimmung

des Zielstaates als auch von den Intentionen der Entsendestaaten, beim Leser willkommene Klarheit über den Untersuchungsgegenstand. Gleiches gilt für die Abgrenzung von verwandten Konzepten wie *peace enforcement* oder *peacekeeping*, die sich vor allem durch ihr längerfristiges Ziel der Friedenserzwingung beziehungsweise Friedenserhaltung von dem kurzfristigen Schutz der Menschenrechte als Ziel der humanitären Intervention unterscheiden. Einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der bisherigen Debatte liefert ihre strukturierte Aufarbeitung anhand verschiedener Sichtweisen, unter anderem des Pazifismus, des Realismus oder aus Perspektive derer, die das Interventionsverbot als unumstößliches Recht, als so genanntes *jus cogens*, betrachten.

Das Kernstück des Werks bilden die elf Fallstudien. Anhand seiner umfassenden Darstellungen zeigt der Autor auf, dass humanitäre Interventionen in den meisten Fällen schwere und systematische Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern beziehungsweise zu stoppen vermochten. Dies gilt zumindest dann, wenn ein solches militärisches Eingreifen tatsächlich rechtzeitig oder überhaupt stattgefunden hat, was keineswegs selbstverständlich ist. Anhand verschiedener Beispiele wird deutlich, dass mangelnder politischer Wille oft dazu geführt hat, dass Krisen erst (zu) spät internationale Aufmerksamkeit erlangt haben. Diese Erkenntnis, die Janssen auch im letzten Teil seines Werkes als ein Problem humanitärer Interventionen herausstellt, ist von nicht unwichtiger Bedeutung, bedenkt man die Vorbehalte vieler nicht-westlicher Staaten gegenüber humanitären Interventionen aus Sorge vor neo-kolonialistischem Großmachtsgebaren unter dem Deckmantel humanitärer Einsätze. Im Gegenteil scheinen die Fallstudien von Janssen zu belegen, dass es für einen wirksamen Schutz von Menschenrechten in Krisengebieten entscheidender wäre, den Fokus der Debatte nicht auf das Recht zur humanitären Intervention, sondern viel mehr auf eine Pflicht zum Eingreifen zu lenken, ähnlich wie es mit dem Konzept der Schutzverantwortung intendiert ist.

Gleichzeitig zeigen die Fallstudien auch immer wiederkehrende Probleme auf. Diese sind neben mangelnder finanzieller und politischer Unterstützung vielfach in der Wahl des falschen Instruments für das Eingreifen (zum Beispiel *peacekeeping* Missionen dort, wo es noch keinen Frieden zu sichern gibt) und in der Vernachlässigung langfristigen Engagements zur Friedenssicherung und zum Wiederaufbau begründet. Mit einer Implementierung der Schutzverpflichtung im UN-System, die zum einen die Anerkennung einer Verantwortung für den Schutz fundamentaler Menschenrechte, zum anderen aber auch praktische Maßnahmen wie die Errichtung eines Frühwarnsystems, die bessere Ausbildung und Ausrüstung des intervenierenden Militärs sowie den anschließenden Wiederaufbau des Landes beinhaltet, könnten, so Janssen, humanitäre Interventionen maßgeblich dazu beitragen, den Menschenrechtsschutz in Krisengebieten zu verbessern.

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener Abhandlungen zum Thema liegt der Mehrwert von Janssens Buch in den aus den Fallstudien gewonnenen empirischen Erkenntnissen, die sich nicht auf einige wenige Beispiele beschränken, sondern ein umfassendes Bild liefern. Darüber hinaus geht die fundierte und detailreiche Darstellung der jeweiligen Konflikthintergründe weit über die an anderer Stelle oft verkürzten Zusammenfassungen hinaus; zahlreiche Querverweise auf gleichzeitige Ereignisse und gut platzierte Übersichtsboxen erleichtern das Verständnis komplexer Situationen. Nicht zuletzt lädt die Gegenüberstellung der Praxis mit den theoretischen Modellen dazu ein, bisherige Annahmen über Notwendigkeit und Bedeutung humanitärer Intervention zu überdenken. Vor diesem Hintergrund hätte einem Rückbezug auf die im ersten Teil vorgestellten Perspektiven in der abschließenden Analyse ruhig mehr Platz eingeräumt werden können. Abschließend lässt sich feststellen, dass das Buch die wissenschaftliche Debatte um eine dringend notwendige Betrachtung der Praxis ergänzt und so eine empfehlenswerte Lektüre darstellt. Gleichzeitig eignet es sich dank der klaren und strukturierten Darstellung der bisherigen Debatte und der verständlichen Sprache als empfehlenswerter Einstieg in die akademische Diskussion des Themas humanitäre Intervention.

Sylvia Maus, Technische Universität Dresden

Melber, Henning (Hg.): *Revisiting the heart of darkness – Explorations into genocide and other forms of mass violence*. Development Dialogue no. 50 / December 2008. Uppsala: Dag Hammarskjöld Foundation, 302 S. ISSN 0345-2328. ISBN 978-91-85214-51-8.

Am 9. Dezember 1948 wurde die Genozid-Konvention verabschiedet. Im Dezember 2008 nahmen verschiedene Institutionen den 60. Jahrestag zum Anlass, um deren Wirkung zu bilanzieren. So widmeten sich die Dag Hammarskjöld Foundation, das Network of Genocide Scholars und das Nordic Africa Institute in Schweden der Bedeutung dieser Konvention. Bereits im Vorfeld organisierten sie mehrere Konferenzen, die politische Debatten und fachliche Kontroversen über Genozide in übergreifende Fragestellungen zur Massengewalt einordneten. Regional konzentrierten sie sich auf koloniale und nachkoloniale Gewaltexzesse in Afrika. Ihre differenzierte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen und politischen Relevanz der Genozid-Konvention ist nun in einem Themenheft der Zeitschrift *Development Dialogue* dokumentiert. In insgesamt 17 Artikeln stellen europäische und afrikanische Autorinnen und Autoren ihre Forschungsergebnisse und Thesen zur Diskussion. Das Heft zeichnet sich durch seine Internationalität und seine Interdisziplinarität aus, denn es umfasst Beiträge von Historikern, Politikwissenschaftlern, Soziologinnen und Juristinnen.

Diese Bandbreite ermöglicht den Lesern Annäherungen aus unterschiedlichen Perspektiven, gleichzeitig bietet die analytische Tiefenschärfe der Aufsätze facettenreiche Einblicke in den Forschungsstand und die politischen Streitigkeiten. Eine verbindende konzeptionelle Klammer bilden differenzierte Reflexionen über den Genozid-Begriff, auf dem die Genozid-Konvention basiert. Dreh- und Angelpunkt ist die Frage, inwieweit dieser geeignet ist, unterschiedliche Formen von struktureller Gewalt und Massengewalt im Kontext geplanter Vernichtungen ganzer Bevölkerungsgruppen zu erfassen. Hierbei erörtern die Autoren insbesondere die Begriffsgrundlagen des polnischen Juristen Raphael Lemkin. Angesichts des Holocausts hatte er den Genozid-Begriff geprägt und sich für die Verabschiedung der Genozid-Konvention eingesetzt.

Ein damit einhergehendes Grundproblem, das von den Historikern *Jürgen Zimmerer*, *Dominik Schaller* und *Gerold Krozewski* diskutiert wird, betrifft die kolonialen Massenmorde, konkret geht es darum, inwieweit bestimmte Formen des Kolonialismus die Basis für genozidale Vernichtung im zentralen und südlichen Afrika boten. Gemeint sind vor allem die gewaltsamen Eroberungen, großangelegten Vertreibungen und umfassenden Gebietsaneignungen der dortigen rassistischen Siedlerregime, zumal die lokale Bevölkerung nicht nur zwangsumgesiedelt und zur Zwangsarbeit verpflichtet, sondern vielfach auch als „minderwertige Rasse“ betrachtet wurde.

In der Auseinandersetzung mit der inhärenten Vernichtungslogik kolonialer und imperialer Siedlerprojekte nimmt die südafrikanische Wissenschaftlerin *Ulrike Kistner*, die zur vergleichenden Nationalismus- und Totalitarismusforschung arbeitet, auf die Analysen von Hannah Arendt Bezug. *Kistner* würdigt nicht nur Arendts herausragenden Beitrag zur Erforschung totalitärer Regime, indem sie ihr Werk und dessen Rezeption in die Wissenschaftsgeschichte der letzten Jahrzehnte einordnet. Vielmehr unterstreicht sie Arendts Leistung zur Herausarbeitung kontextueller Langzeitperspektiven im Zusammenhang von Kolonialismus und Genoziden, denn Arendt hatte diese im Spiegel europäischer Expansion und Eroberungen betrachtet. Darüber hinaus reflektiert *Kistner*, welche Erkenntnisse Arendts differenzierte Überlegungen zum Rassismus beziehungsweise zum Rassendenken für die Analyse der rassistischen Zuschreibungen vor und während des Genozids in Ruanda bieten können.

Auch der südafrikanische Historiker *Mohamed Adhikari* widmet sich dem Genozid in Ruanda, wobei er die mediale Inszenierung im Spielfilm „Hotel Ruanda“ kritisch unter die Lupe nimmt. An zahlreichen Sequenzen zeigt er auf, wie diese von der biographischen Filmvorlage abweichen und Zerrbilder vom gewaltbesetzten afrikanischen Kontinent reproduzieren. Dadurch sei die Chance verspielt worden, die kolonialen Hintergründe des Genozids für ein großes Publikum verständlich zu machen, so *Adhikari*.

Während der Genozid in Ruanda bereits 1994 die Weltöffentlichkeit schockierte, dauerte es in anderen Ländern oft viele Jahre, bis politisch motivierte Massenmorde die internationale Öffentlichkeit aufrüttelten. Dazu zählen die Massaker im Matabeleland in Simbabwe, wo zwischen 1983 und 1986 mindestens 20.000 Menschen umgebracht wurden. Der renommierte simbabwische Historiker *Ian Phimister* weist akribisch nach, dass der damalige Premierminister und heutige Präsident Mugabe bereits kurz nach der politischen Unabhängigkeit 1980 militärische Spezialeinheiten gegen die Bewohner eines ganzen Landesteils einsetzte. Er unterstellte ihnen kategorisch, Regimegegner zu sein. Jahrelang ignorierte die internationale Öffentlichkeit die Gewaltverbrechen, vielmehr wurde das Mugabe-Regime mit umfangreicher Entwicklungshilfe unterstützt.

Die Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft und der Wissenschaftler mahnt nicht nur *Ian Phimister* an, denn einige namhafte Historiker und Politologen haben durch ideologische Verklärungen der früheren Befreiungsbewegung jahrelang ein geschöntes Bild von der Demokratisierung in Simbabwe verbreitet. Etliche Autorinnen und Autoren verlangen, Massengewalt und Genozide als politisch geplante Gewaltverbrechen zu erfassen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie plädieren dafür, durch multilaterale Prozesse zum Beispiel im Rahmen der UN die Einhaltung der Menschenrechte systematisch einzufordern. Auch der interdisziplinäre und internationale Forschungsdialog soll intensiviert werden, um die spezifische Entwicklung von Gewalteskalationen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall Gewalteskalationen zu verhindern. Dazu leistet das vorliegende Themenheft wegen der sinnvollen Verbindungen zwischen Empirie und Theorie, des hohen fachlichen Reflexionsniveaus und der sachlich geschriebenen Artikel einen wichtigen Beitrag.

Rita Schäfer, Bochum

Strub, Jean-Daniel / Grotefeld, Stefan (Hg.): *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2006, 288 S., 28,- €, ISBN 978-3-17-019508-0.

Der Sammelband von Jean-Daniel Strub und Stefan Grotefeld veröffentlicht die Beiträge einer Züricher Tagung zum Begriff des „Gerechten Friedens“, der ja nach seinen Ursprüngen auf der Ökumenischen Versammlung in der damaligen DDR 1988/89 (vgl. Reuter S. 175 und Haspel S. 210) im deutschen Sprachraum vor allem mit dem so übertitelten Schreiben der deutschen (katholischen) Bischöfe aus dem Jahr 2000 einem größeren Publikum bekannt wurde. Dieses Schreiben scheint aber die Herausgeber nicht recht überzeugt

zu haben, denn in ihrer Einleitung halten sie den „Gerechten Frieden“ noch immer „nicht als systematisches Ganzes entfaltet“ (S. 11). Und in der Tat: „Gerechtigkeit“ ist zunächst eine – rhetorisch zwar positiv besetzte – Leerformel, und wer „Friede“ sagt, kann immer auch Schillers „Ruhe eines Kirchhofs“ aus dem *Don Karlos* (3.10) meinen. Dementsprechend ist es das Hauptanliegen des Buches, die Frage nach der inhaltlichen Bestimmung von „Begriff und Theorie des gerechten Friedens“ (S. 11) und sein Verhältnis zu den „etablierten Paradigmen des Pazifismus auf der einen Seite und der Theorie des gerechten Krieges auf der andern Seite“ (S. 10f.) zu klären. Da der Begriff des gerechten Friedens ja in ausdrücklicher Entgegensetzung zum Begriff des gerechten Krieges gebildet ist, ist beispielsweise zu fragen, ob die zu entwickelnde Lehre vom gerechten Frieden als Überwindung der Lehre vom gerechten Krieg zu begreifen ist oder ob sie letztere in sich integrieren kann (vgl. S. 10).

Der Band gliedert sich in drei Unterteilungen, die das Spannungsfeld des Begriffs „Gerechter Friede“ zwischen konzeptioneller Bestimmung und politisch-praktischer Umsetzung markieren: I. Pazifismus und gerechter Krieg, II. Der gerechte Friede und III. Politik des Friedens. Entsprechend dem Ablauf der zugrundeliegenden Tagung folgt auf jeden Hauptbeitrag ein kommentierendes Koreferat, das für die Buchfassung unter Umständen „zu eigenständigen Texten ausgearbeitet“ (S. 12) wurde. Insgesamt versammeln sich 16 Beiträge in dem Buch. Eine Replik (von *Terna Tilley-Giado* auf Pierre Allan) ist in Englisch verfasst, ebenso der Beitrag von *Jean Bethke Elshain*. Ansonsten finden sich sämtliche Texte in deutscher Sprache.

Barbara Merker hält in ihrem Beitrag „Was leistet die Theorie des gerechten Krieges heute?“ (S. 117-131) ein Konzept des *bellum iustum* nach wie vor für zeitgemäß, allerdings nicht als juristische, sondern als moralphilosophische Konzeption. Ohne eine solche „gibt es keinen externen Standpunkt, von dem aus das Völkerrecht und seine Anwendung beurteilbar“ sind (S. 123). Sie trete auch nicht in Konkurrenz zum Rechtspazifismus, wie ihn Wolfgang Liene-mann („Verantwortungspazifismus“; S. 75-99) zu erläutern und zu begründen versteht. *Merkers* „Lehre vom gerechten Krieg“, die man vielleicht besser als „Lehre vom gerechtfertigten Krieg“ bezeichnen könnte, fordert gerade nicht, „dass die Politik sich unmittelbar an ihr statt am Recht orientieren sollte“ (S. 123). Aber selbst das Völkerrecht gesteht ja immer noch gerechtfertigte Kriegsgründe wie Selbstverteidigung oder Nothilfe zu.

Die Beiträge des zweiten Abschnittes zielen direkt auf das Kernanliegen des Buches, den Begriff des gerechten Friedens besser zu bestimmen. *Pierre Allan* („Der gerechte Friede in vergleichender Perspektive“; S. 145-168) erweitert das begriffliche Instrumentarium, indem er den gerechten Frieden gegenüber dem „aufgezwungenen“ und dem „stabilen Frieden“ absetzt und ihm auch den „positiven Frieden gegenüberstellt, der aber in moralischer Hinsicht über den

gerechten Frieden hinausgeht“ (S. 164). Sein Anliegen ist es, die verschiedenen kulturellen und geschichtlichen Identitäten nicht untergehen zu lassen, weshalb für ihn eine Theorie des gerechten Friedens nur als formale echten Bestand haben kann (vgl. S. 166).

Hans-Richard Reuter, aus dessen Beitrag zum Teil wörtlich übernommene Passagen in die neue Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ eingegangen sind, tritt für eine stark qualitative Füllung des Begriffs „Gerechter Friede“ ein. Im Ziel bedeutet gerechter Friede für ihn „das Projekt einer *kooperativ verfassten Weltgesellschaft ohne Weltregierung*“ (S. 182; Hervorhebung im Original). *Reuter* betont daher die Verwirklichung des gerechten Friedens „durch Recht“, wie ja auch die dritte Kapitelüberschrift der EKD-Denkschrift lautet. Für *Reuter* bedarf es nicht nur des Völkerrechts, sondern darüber hinaus auch einer „Ethik des Völkerrechts“ (S. 181) – zum einen, um die völkerrechtlichen Normen und Institutionen auf ihren „moralischen Gehalt hin zu reflektieren“ (S. 181), zum anderen aber auch, um bei Regelungslücken oder Normenkollisionen Kriterien der Klärung zur Hand zu haben. Drittens ist zu fragen, auf welchen angezielten Zustand einer Weltfriedensordnung überhaupt hin die völkerrechtlichen Normen einen Vorgriff leisten sollen. Das Problem der humanitären Intervention betreffend vertritt *Reuter* einen tendenziell restriktiven Ansatz: Grundsätzlich gilt das Interventionsverbot. Nur wenn ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion, und das ist für *Reuter* die Gewährleistung des Lebensschutzes und die Aufrechterhaltung minimaler Rechtsverhältnisse, erfüllen kann, „oder wenn sich die Konfliktparteien eines Bürgerkriegs von Maximen leiten lassen, die verfasste Rechtsverhältnisse überhaupt ausschließen“ (S. 185), ist ein solcher Eingriff möglich. Bloßer Überlebensschutz reicht aber für ein Leben in Würde nicht aus. Deshalb ist auch an die Verteilung der Güter zu denken, die daran zu messen ist, ob sie dem „menschheitlichen Recht auf Entwicklung“ (S. 187) selbst gerecht wird. *Reuters* Beitrag zielt wohl am meisten von allen Beiträgen darauf ab, die „konzeptuelle Unterbestimmung“ des Begriffs vom gerechten Frieden, die die Herausgeber in der Einleitung beklagen (S. 11), zu beheben. *Michael Haspel* (S. 209-225) bezieht für einen „gemäßigten institutionalistischen Kosmopolitismus“ Stellung, *Véronique Zanetti* (S. 271-284) diskutiert „Herausforderungen an das Völkerrecht“ angesichts der neuen Konfliktlagen.

Strub und Grotefeld haben einen interessanten, gut zu lesenden und äußerst aktuellen Band herausgebracht, der für die weitere Diskussion über den Begriff des gerechten Friedens unverzichtbar sein wird. Diese weitere Diskussion ist nötig, denn noch schlingert der Begriff des „Gerechten Friedens“ zwischen einem bloßen Formalismus und inhaltlichen Bestimmungen *ex negativo* (beispielweise: ohne Wahrung der Menschenrechte gibt es keinen gerechten

Frieden) hin und her. Zu fragen wäre auch, ob man bei aller Betonung der Notwendigkeit von internationalen Rechtsverhältnissen nicht auch klären muss, wie das zu konstituierende Recht auf die Zwangsmittel hin konzipiert werden kann, die man einzusetzen bereit ist, um Recht als Recht überhaupt zur Geltung bringen zu können. Denn: „Recht und Befugniß zu zwingen bedeuten [...] einerlei.“ (Kant, MdS Rechtslehre §E).

Verwendete Literatur:

Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Band VI, Berlin 1968.

Schiller, Friedrich: Don Karlos, Infant von Spanien. Ein dramatisches Gedicht, Ditzingen 2001.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Die deutschen Bischöfe: Gerechter Friede, Bonn 2000.

Bernhard Koch, Institut für Theologie und Frieden Hamburg

Nagler, Michael / Spiegel, Egon (Hg.): Politik ohne Gewalt. Prinzipien, Praxis und Perspektiven der Gewaltfreiheit. Reihe Friedenswissenschaft: Friedensforschung – Friedenserziehung – Friedensarbeit Bd. 1, Berlin: Lit-Verlag 2008, 193 S., 17,90 €, ISBN 978-3-8258-0903-4.

Das Buch der beiden seit Jahrzehnten in der gewaltfreien Bewegung aktiven Friedenswissenschaftler – der eine Emeritus für Klassische und Vergleichende Literatur und Buddhist, der andere katholischer Theologe – will eine Einführung in die ‚Lehre‘ der Gewaltfreiheit beziehungsweise der Gewaltfreien Aktion sein. Den Begriff der ‚Lehre‘ benutzen die Autoren bewusst, weil „ein Nachdenken über gewaltfreies Handeln, wo immer dies geschieht, im Kern zu denselben Schlussfolgerungen kommt“ (10). Das Buch besteht im Wesentlichen aus zwei getrennt verfassten Beiträgen der beiden Autoren und ist angereichert mit Anhängen, Literaturangaben und Informationen zu Institutionen ihres friedenswissenschaftlichen Engagements.

Gewaltfreiheit ist für beide Autoren eine positive Kraft, die den Einzelnen und die Gesellschaft verändern kann. Auf der Ebene der *Aktion* beschreibt sie ein „entschiedenes Hinwirken auf eine Konfliktlösung ohne Anwendung von Gewalt, auf der Ebene von *Strukturen* den Widerstand gegen strukturelle Gewalt und das Bemühen um alternative, gewaltfreie Formen des Zusammenlebens“ (Spiegel, S. 67, Hervorhebung durch Autor). Sie wird weniger durch den schlichten Verzicht auf Gewaltanwendung gekennzeichnet als dadurch, ein Weg zu sein, um durch Überzeugung und nicht durch Zwang Einfluss auszuüben. Selbst in Situationen hocheskalierteter Konflikte wird stets der Mensch als Gegenüber gesehen, dessen Tun bekämpft wird, aber dessen Wohlergehen den gewaltfreien AktivistInnen wichtig ist. Gandhi, der in beiden Aufsätzen

weit mehr als alle anderen Protagonisten als Beispiel zitiert wird, benutzte für dieses Verständnis prinzipieller Gewaltfreiheit den Begriff des *Satyagraha*, des ‚Festhaltens an der Wahrheit‘. Ihre prominenten Aktivisten (Frauen kommen bei Nagler und Spiegel eigentlich mit der Ausnahme von Hildegard Goss-Mayr nicht vor) mögen verschiedenen Weltreligionen angehören, haben aber eine persönliche Disziplin (‚Ich-Stärke‘) und eine spirituelle Praxis gemein. Es wird ziemlich deutlich, dass beide Autoren es für unmöglich halten, dass Atheisten oder Humanisten prinzipielles gewaltfreies Handeln vertreten könnten – eine Auffassung, die sicherlich so nicht gehalten werden kann, wie unter anderem eine neuere leider noch nicht publizierte Studie von Martin Arnold zum Thema ‚Gütekraft‘ (Arnolds Übersetzung des Begriffes *Satyagraha*) und des Wirkens des Atheisten Bart de Ligt widerlegt.

Michael Naglers Beitrag ist die mit einem neuen Titel versehene deutsche Übersetzung des bereits 1999 erschienenen Büchleins „The Steps of Nonviolence“, das nach seinem Erscheinen in den USA in der gewaltfreien Bewegung viel Beachtung gefunden hat. Nagler geht es darin um eine Darstellung der wichtigsten praktischen Prinzipien der Gewaltfreiheit und der gewaltfreien Aktion. Er stellt sie in sieben aufeinanderfolgenden Schritten dar, die den Phasen einer idealisierten gewaltfreien Kampagne entsprechen: sich der Macht der Gewaltfreiheit und ihrer Prinzipien bewusst werden, Konfliktanalyse, Ziele setzen und eine Entscheidung über die richtigen Mittel treffen, „an der Wahrheit festhalten“, mit Erfolg umgehen und Friedensarbeit nach Ende eines Konfliktes. Nagler stellt dabei eine Eskalationskurve vor, deren drei Phasen 1. der (gewaltfreie) Kampf (wobei der englische Begriff ‚struggle‘ hier vielleicht besser mit ‚Auseinandersetzung‘ übersetzt worden wäre, um ihn von der zweiten Phase abzugrenzen), 2. *Satyagraha* und 3. ‚Opfer‘ sind. Diese letzte Phase spricht die Bereitschaft der gewaltfreien Aktiven an, Leiden und notfalls auch den Tod auf sich zu nehmen. Er betont zudem die Notwendigkeit von konkreten Aktionen und konstruktiven, positiven Schritten – dem, was Gandhi sein ‚Konstruktives Programm‘ nannte. Diese sollten sich über die gesamte Zeitachse eines gewaltfreien Widerstandes erstrecken.

Der Aufsatz Egon Spiegels mit dem Titel „Ohne Gewalt leben. Spiritualität und Praxis gewaltfreier Weltgestaltung“ befasst sich ebenfalls ausführlich mit dem Konzept der Gewaltfreiheit, findet dabei aber mehr Anknüpfungspunkte an aktuelle (deutsche) Debatten, etwa an die Frage militärischer Interventionen. Spiegel stellt die Forderung auf, dass sich die drei Handlungsfelder der Friedensforschung, Friedenserziehung und Friedensarbeit der Gewaltfreiheit – wieder – zuwenden sollten. Alle drei hätten sich bislang vorrangig mit der Geschichte spektakulärer gewaltfreier Aktion befasst. Wenig Beachtung hätten sie den alltäglichen Beziehungsvorgängen und zwischenmenschlichen Verflechtungen geschenkt, in denen Phänomene der Gewaltfreiheit ebenfalls

vorkommen und gestärkt werden müssen. Spiegel, dessen besonderes Interesse der Friedenserziehung gilt, mit der er sich ausführlicher auseinandersetzt, spricht in diesem Kontext von der ‚alltäglichen‘ und ‚allgemeinen‘ Gewaltfreiheit.

Interessant und originell ist auch Spiegels ausführliche Argumentation in Bezug auf Einstellungsveränderungen zu Vorstellungen und Praxen, die lange als unveränderbar galten. Er spricht hier von einem „Tabuzonenmodell“: So wie es zum Beispiel lange Zeit Tabu war, Sklaverei grundsätzlich in Frage zu stellen, so ist es inzwischen Tabu, sie zu befürworten, womit eine weitgehende Abschaffung der Praxis einherging.

Spiegel benennt eine Reihe von Beispielen hierzu und argumentiert, dass ebenfalls organisierte Gewaltanwendung einmal ein Tabu werden könne.

Beide Autoren stellen sich auch jener Frage, die oftmals als letztes unwiderlegbares Argument gegen Gewaltfreiheit verwendet wird, nämlich dass sie gegen das nationalsozialistische Regime und dessen Gräueltaten wirkungslos gewesen sei. Beide widersprechen dieser Sichtweise und halten ihr zwei Beobachtungen entgegen. Die eine ist, dass gewaltfreier Widerstand in den wenigen Fällen, wo er versucht wurde (etwa durch die Lehrer in Norwegen oder die Frauen jüdischer Männer in Berlin), erfolgreich war. Die andere ist, dass Gewaltfreiheit in größerem Maßstabe erst gar nicht versucht wurde und es ein großer Irrtum sei, die Passivität und das Fehlen von Gegenwehr, mit der Millionen Menschen in die Konzentrationslager abtransportiert werden konnten, als Beleg für das Versagen von Gewaltfreiheit zu interpretieren.

Beide Autoren bleiben sehr vage bei der Frage der Akteure. Während Nagler offensichtlich in erster Linie an soziale Bewegungen denkt, sieht Spiegel offensichtlich auch den Staat als möglichen Handlungsträger. So schlägt er an einer Stelle die Gründung eines Friedensministeriums vor und schon erwähnt wurde seine Argumentation, die gewaltfreie Aktion staatlichen Militärinterventionen gegenüberstellt. Wie dies aber konkret aussehen soll, wenn sich ein Staat in gewaltfreier Aktion in einem Drittland engagiert, erläutert er nicht. (Hier bleibt auch unklar, ob Spiegel sich bewusst ist, dass eine solche Forderung schon Anfang der neunziger Jahre in der gewaltfreien Bewegung, besonders beim damals gerade gegründeten Bund für Soziale Verteidigung, vehement diskutiert wurde.) Das grundlegende Defizit hier ist jedoch, dass die Autoren die Frage der unterschiedlichen Rolle verschiedener Akteure und gesellschaftlicher Ebenen in der Konfliktarbeit, wie sie im Kontext der Zivilen Konfliktbearbeitung seit vielen Jahren deutlich herausgearbeitet wurde, nicht berühren.

Bereits kritisch erwähnt wurde die Dominanz männlicher Akteure in ihren illustrierenden Beispielen wie in der zitierten Literatur. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Frage der Geschlechterverhältnisse. Unwichtig, ob es ein Problem der Wahrnehmung ist, wenn fast nur männliche Protagonisten

gewaltfreier Aktion angeführt werden, oder ob dies ein Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse ist, die zumeist allein Männern Führungsrollen in sozialen Bewegungen und die Muße, diesen ihre Philosophie aufzuschreiben, zugehen. (In der Tat dürfte beides seinen Anteil haben.) Fakt bleibt, dass hier ein ‚gender‘-Problem besteht, nämlich eine anzunehmende unterschiedliche Betroffenheit und Herangehensweise von Männern und Frauen, das undiskutiert bleibt.

Ein wenig Schlucken lässt, dass das Eskalationsstufenmodell von Nagler mit der Phase des Todes der Aktiven endet. (Spiegel spricht dies auch als letzte Konsequenz an, geht aber mit dem Thema vorsichtiger um.) Während die Benennung des Risikos, das mit gewaltfreier Aktion einhergeht, natürlich richtig ist, wäre ein deutlicherer Hinweis darauf, dass einer der großen Vorteile gewaltfreier Aktion der ist, dass sie in der Regel auch den Rückzug auf weniger eskalierte Konfliktphasen erlaubt, wie es zum Beispiel Gene Sharp in seinen Werken zur gewaltfreien Aktion und Sozialen Verteidigung immer wieder betont hat, vielleicht der Sache dienlicher gewesen.

Doch um zum Positiven zu kommen: Es gibt sehr wenige Publikationen auf deutscher Sprache zum Thema Gewaltfreiheit, und diese sind zum Teil schon Jahrzehnte alt. Von daher füllt das Buch definitiv eine Lücke, und es ist denjenigen, die sich in relativ kurzer Zeit darüber informieren wollen, ‚was Gewaltfreiheit eigentlich ist‘, uneingeschränkt zu empfehlen. Die angesprochenen Defizite stellen leider weitgehend den Status Quo der Forschung zu Gewaltfreiheit dar und sind deshalb den Autoren höchstens in dem Sinne anzulasten, dass sie sie nicht als Defizite erkennen und benennen. Das Buch ist zudem sehr gut lesbar, wozu neben einer allgemeinverständlichen Sprache auch das Layout mit Stichworten an den Rändern und die relativ große Schrifttype beitragen.

*Christine Schweitzer, Institut für Friedensarbeit und
Gewaltfreie Konfliktaustragung (IFGK)*

Nipkow, Karl Ernst: Der schwere Weg zum Frieden. Geschichte und Theorie der Friedenspädagogik von Erasmus bis zur Gegenwart, 1. Aufl., Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2007, 415 S., 34,95 €, ISBN 978-3-579-08016-1.

Das Buch von Karl Ernst Nipkow gliedert sich in sechs Teile. Die ersten fünf Teile geben in chronologischer Reihenfolge einen Überblick über die historische Entwicklung der Friedenspädagogik vom Zeitalter der Renaissance und Reformation bis hin zum letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, während der sechste Teil den systematischen Ertrag der vorangegangenen Teile zusammenfaßt und dabei eine praxisorientierte Theorie der Friedenspädagogik zu entwickeln versucht.

Bei seinem verständlich geschriebenen Streifzug durch die Geschichte der Friedenspädagogik erläutert Nipkow anhand der Lebensbilder einzelner Autoren, die sich aus philosophischer, theologischer, pädagogischer und politischer Sicht mit Friedenserziehung befaßt haben, detailliert deren jeweilige friedenspädagogische Konzeption. Als sinnvoll erweist sich bei diesem Unterfangen die Verbindung von Biographie und Theorie.

Den Anfang macht bei Nipkow der Humanist Erasmus von Rotterdam mit seiner im Jahre 1516 erschienenen Schrift „Dulce bellum inexpertis“. Der Ahnherr der neuzeitlichen Friedensdiskussion beklagte darin – ebenso wie in seinem friedenspädagogisch angehauchten Fürstenspiegel für Kaiser Karl V. (1516) und seiner „Klage des Friedens“ (1517) – den Widerspruch zwischen der menschlichen Vernunft und dem christlichen Gebot der Nächstenliebe einerseits und der menschlichen Aggression und der Neigung zum Kriegführen andererseits. Er forderte einen Prozeß des Umdenkens, bei dem die Entscheidung über Krieg und Frieden der öffentlichen Entscheidungsgewalt des gesamten Volkes zu unterwerfen sei.

Von den 154 Büchern, die der mährische Theologe und Didaktiker Johann Amos Comenius seinerzeit verfaßt hatte, pickt sich Nipkow vor allem dessen friedenspolitische Spätschrift „Angelus Pacis“ von 1667 heraus. Comenius, der sich im Vorgriff auf Immanuel Kants vielzitierte Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) in geradezu kosmopolitischer Manier um die gesamte Menschheit sorgte und dessen reformerische Friedenserziehung vom Gedanken der Versöhnung und Verständigung getragen war, hatte den Weltfrieden schlechthin im Blick. Daraus erklärt sich sein Plädoyer für eine Welt-Föderation mit internationalen Organen, die mit friedvoll agierenden Persönlichkeiten besetzt werden und durch gemeinsame Gespräche und Beratungen den Frieden sichern müßten.

Da der Beitrag Johann Gottfried Herders zur Friedenserziehung seither unterschätzt wurde, widmet Nipkow diesem Weltbürger des 18. Jahrhunderts, der zu den schärfsten Kriegskritikern seiner Zeit gehörte und sieben „Friedensgesinnungen“ vorschlug, zu Recht ein eigenes Kapitel. Herder forderte eine geschichtsphilosophisch-politische Grundbildung in den Schulen, bei der nicht länger kriegsverherrlichende Militär- und Dynastie-Geschichte, sondern geschichtskritische Erörterungen des zivilisatorischen und kulturellen Fortschritts der gesamten Menschheit im Vordergrund stehen sollten.

Mit seiner „Friedens-Predigt an Deutschland“ (1808) und seiner „Kriegs-Erklärung gegen den Krieg“ (1809) war der romantische Dichter Jean Paul der erste Gelehrte, der sich mit der Frage auseinandersetzte, wie der Friede in der Nachkriegszeit gesichert werden könnte. Aufbauend auf der Überlegung, daß man den Frieden bereits im Krieg vorbereiten müsse, setzte Paul auf Bildung und Erziehung als wirksamste Mittel der Völkerverständigung. Paul plädierte

für eine „Bildung zur Liebe“ und entwarf bis ins Detail diverse friedenspädagogische Maßnahmen.

In dem sowohl inhaltlich als auch sprachlich besonders gelungenen Kapitel über den friedenspolitischen Aktivist Friedrich Wilhelm Foerster bezieht sich Nipkow insbesondere auf dessen Buch über „Staatsbürgerliche Erziehung“ von 1913. Foerster knüpfte darin an Comenius' und Kants Vorstellung vom weltumspannenden Frieden an und erhob die visionäre Forderung nach den „Vereinigten Staaten von Europa“. Politische Pädagogik und Ethik waren für ihn der Schlüssel zum friedenspädagogischen Erfolg.

Wie Nipkow zutreffenderweise feststellt, wurde nach 1945 im Zuge des Kalten Krieges die Chance eines friedenspolitischen Neuanfangs vertan. Friedenserziehung spielte allenfalls eine marginale Rolle. Hermann Röhrs gehörte zu denjenigen, die ein Vierteljahrhundert nach Ende des Zweiten Weltkrieges friedenspädagogische Pionierarbeit leisteten. Daran schloß sich die „kritische Friedenserziehung“ der 1970er Jahre an, die mit ihrer antikapitalistischen Kritik die postkoloniale Unterdrückung der „Dritten Welt“ anprangerte.

Neben Nipkows umfangreichen sowie verständlich geschriebenen historischen Betrachtungen bleibt die Auseinandersetzung mit konkreten aktuellen Fragen zum Thema „Krieg und Frieden“ fast vollständig ausgespart. Wie die weltpolitische, friedensfördernde Mitverantwortung Deutschlands, von der Nipkow im letzten Kapitel seines Buches spricht, im einzelnen auszusehen habe, bleibt somit offen. Fraglich bleibt auch, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden müßten, um die von ihm geforderte gewaltminimierende „Friedenskultur“ mit dem Ziel einer allgemeinen Friedensfähigkeit zu schaffen. Diesbezüglich würden sich alle Praktiker der Friedensarbeit sicherlich genauere Ausführungen wünschen.

Um so aufschlußreicher ist Nipkows Buch für den theoretisch und historisch interessierten Leser. Wenn Nipkow eingangs feststellt, daß die pädagogische Geschichtsschreibung bislang weder eine Geschichte der Friedenspädagogik noch eine systematische friedenspädagogische Theorie hervorgebracht habe, so kann man es ihm durchaus zugute halten, daß er mit seiner quellengesättigten und analytisch gediegenen Arbeit einen beachtlichen Beitrag geleistet hat, um diese Forschungslücke zu verkleinern und zugleich neue Anregungen für weitere interdisziplinäre Untersuchungen zu liefern. Gleichmaßen begrüßenswert wie berechtigt ist schließlich die von Nipkow an einigen Stellen seiner sachlichen Darstellung durchschimmernde normative Forderung, Krieg zwar als eine erwiesenermaßen weltgeschichtliche, aber keineswegs als eine selbstverständliche anthropologische Grundkonstante zu begreifen.

Thomas Bryant, Berlin